

REPLAY ADS WERBEBEDINGUNGEN DER GOLDBACH MEDIA AG

1. GELTUNG

Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten für alle zwischen den von Goldbach Media AG («Goldbach Media») vertretenen Werbeträgern und den Werbeaufraggebern abgeschlossenen Werbeaufräge für die Replay Ads Produkte «Pause Ad», «Fast Forward Ad» und «Start Ad» die vorliegenden Werbebedingungen (nachstehend «Replay Ads Werbebedingungen») sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbeaufräge an Gruppengesellschaften der Goldbach Group AG (nachstehend „AGB“).

Diese Replay Ads Werbebedingungen gehen bei Abweichungen den folgenden Regularien vor:

- den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbeaufräge an Gruppengesellschaften der Goldbach Group AG («AGB») (einsehbar unter <https://cdn.goldbach.com/bankai/uploads/agb-werbeauftrage-gruppengesellschaften-group.pdf>).
- den jeweils gültigen Technischen Spezifikationen der TV-Sender (einsehbar unter <https://goldbach.com/ch/de/portfolio/tv/spotanlieferung-and-specs>).

Richtlinien, Einschränkungen oder spezielle Konditionen (wie Richtlinien oder AGB der Werbeträger) sowie andere Abweichungen von den vorliegenden Werbebedingungen kommen nur zur Anwendung, sofern dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.

Gegenbestätigungen des Werbeaufraggebers unter Hinweis auf andere Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. ABSCHLUSS DER WERBEAUFTRÄGE

2.1. Offerte

Basierend auf der Eingabe zum Antrag (“Kundenbriefing”) erhält der Werbeaufraggeber für den betreffenden Werbeaufrage eine Offerte, welche auch elektronisch übermittelt werden kann. Die Offerte ist jeweils fünf Werkstage gültig.

Als Werkstage gelten hier und folgend die Tage von Montag – Freitag, ohne Feiertage (vom Kanton Zürich).

2.2. Bestätigung

Möchte der Werbeaufraggeber die Offerte gemäss Ziff. 2.1. annehmen, so muss er diese innerhalb von fünf Werktagen schriftlich oder elektronisch bestätigen. Mit der Bestätigung durch den Werbeaufraggeber kommt der Werbeaufrage rechtsverbindlich und unwiderruflich zustande (für die Rücktrittsmöglichkeiten siehe Ziff. 3 nachfolgend). Die bestätigte Offerte wird dem Werbeaufraggeber von Goldbach Media mittels einer Auftragsbestätigung schriftlich oder elektronisch angezeigt. Ohne Bestätigung verfällt die Offerte und wird anschliessend wie ein gelöschter Auftrag behandelt.

3. RÜCKTRITT / KONVENTIONALSTRAFE

3.1. Durch Goldbach Media

Goldbach Media kann von Werbeaufrägen zurücktreten, wenn der Werbeträger sein Angebot einstellt oder ändert und dies von Goldbach Media nicht zu vertreten und für sie nicht vorhersehbar war, zum Beispiel infolge Massnahmen der Aufsichtsbehörden oder von Gerichten. Goldbach Media kann ausserdem bis zehn Kalendertage vor Beginn der Distribution zurücktreten, wenn sich eine Konkurrenzkonstellation zwischen Werbeaufraggeber und einem anderen Werbeaufraggeber mit Exklusivrechten auf dem spezifischen Werbeträger ergibt. In diesen Fällen sind Ansprüche des Werbeaufraggebers ausgeschlossen.

3.2. Durch Werbeaufraggeber

Goldbach Media kann dem Werbeaufraggeber auf dessen Wunsch hin bis zu 41 Kalendertage vor Beginn der Distribution der Werbeform eine Rücktrittsmöglichkeit einräumen. Ein Rücktritts Antrag ist in jedem Falle schriftlich oder elektronisch an Goldbach Media zu richten. Innerhalb der letzten 40 Kalendertage vor Beginn der Distribution ist ein Rücktritt des Werbeaufraggebers nur gegen eine Entschädigung bzw. Konventionalstrafe (S. Ziffer 3.3) möglich.

3.3. Konventionalstrafe

Innerhalb der letzten 40 Kalendertage vor Beginn der Distribution ist ein Rücktritt des Werbeauftraggebers nur gegen eine Entschädigung bzw. Konventionalstrafe in Höhe von 100% des Netto-Netto-Wertes (Bruttobetrag – Rabatte – Werbeagenturvergütung) des jeweiligen Werbeauftrages möglich. Die Beträge verstehen sich zzgl. MWST; anwendbar sind die Zahlungsbedingungen gemäss Ziff. 6.5 nachfolgend.

4. WERBEMITTEL

4.1. Anlieferung

Der Werbeauftraggeber lässt das Masterfile des Werbematerials im auf der Website spezifizierten Format über einen anerkannten Spotanlieferungsdienst zukommen. Das Werbematerial ist mit der für die Zuweisung und Übermittlung notwendigen Information gemäss aktuellen Spezifikationen zu versehen.

Nach der Anlieferung des Werbematerials übernimmt Goldbach Media folgende Aufgaben: (1) die technische und rechtliche Vorprüfung, (2) die Zuweisung der Werbemittel und die Encodierung in die spezifizierten Formate der einzelnen Werbeträger, (3) die Integration eines für die Distribution technisch nötigen Watermarkings bei Start Ad und Fast Forward Ad sowie beim Pause Ad die Integration eines Headers und (4) die Übermittlung an das Replay Ads Portal ("RTVA RAP"). Das bezeichnet das von den TV-Sendern bereitzustellende zentrale Steuersystem, dass die Replay Ads ausspielt und im Auftrag der TV-Sender entwickelt und betrieben wird. Das Replay Ads Portal ist zudem die Plattform zur Weiterleitung des Werbematerials an die Verbreiter.

Der Werbeauftraggeber erteilt Goldbach explizit das Recht, alle erforderlichen Änderungen am Werbemittel zur Umsetzung der oben genannten Voraussetzungen vorzunehmen, um die technische Umsetzung und die Anforderung seitens der TV-Sender und Verbreiter zur Ausspielung des Werbemittels bestmöglichst zu garantieren. Sollte es aufgrund einer Veränderung des Werbemittels im Falle einer solchen technischen oder anderen Vorgabe des TV-Senders oder Verbreiters zu einem möglichen rechtlichen Anspruch insbesondere durch den Rechteinhaber des Werbemittels kommen, wird hiermit jegliche Haftung ausgeschlossen.

Für die Encodierung in die spezifizierten Formate des Werbematerials, die Integration des notwendigen Watermarkings als auch die Ergänzung des Headers, können zusätzliche Kosten entstehen, die an den Werbeauftraggeber weiterverrechnet werden (einsehbar unter <https://goldbach.com/ch/de/advertiser/tv/spotanlieferung>).

4.2. Anlieferungsfristen

Der Werbeauftraggeber ist verpflichtet, Goldbach Media das für die Distribution der Werbeform notwendige Werbematerial in dem von der Goldbach Media verlangten Format bis spätestens zu den folgenden Zeitpunkten vor dem bestätigten Distributionstermin, Abweichungen im Einzelauftrag vorbehalten, auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen:

- Pause Ad 5 Werktage
- Fast Forward Ad 5 Werktage
- Start Ad 5 Werktage

4.3. Fristsäumnis

Trifft das Werbematerial nicht rechtzeitig ein, kann Goldbach Media die Distribution der Werbeform nicht garantieren. Der Werbeauftraggeber bleibt in jedem Fall zur vollen Bezahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Der Werbeauftraggeber haftet für allen weiteren Schaden, der durch die Nichtbeachtung der Fristen entstanden ist.

4.4. Haftung

Für die technische Qualität und inhaltliche Ausgestaltung des Werbematerials ist allein der Werbeauftraggeber verantwortlich. Die inhaltliche Ausgestaltung hat dabei ausschliesslich den einschlägigen Regulierungen in der Schweiz zu entsprechen (vgl. hierzu auch Ziff. 6.2 AGB). Der Werbeauftraggeber und/oder die Agentur hält den Werbeträger sowie Goldbach Media bei Verletzungen der gemäss diesen Klauseln obliegenden Verantwortlichkeiten vollständig frei.

4.5. Zurückweisung

Goldbach Media ist nicht verpflichtet, das vom Werbeauftraggeber und/oder der Agentur gelieferte Werbematerial zu prüfen. Goldbach Media ist berechtigt, das vom Werbeauftraggeber gelieferten Werbematerial aus rechtlichen, sittlichen oder ähnlichen Gründen zurückzuweisen. Dies trifft namentlich auch auf Werbematerial mit fragwürdiger Herkunft, um-

strittenem Inhalt, unzureichender Form oder technischer Qualität zu. Eine Zurückweisung teilt Goldbach Media dem Werbeauftraggeber unverzüglich mit. Der Werbeauftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich ein neues bzw. abgeändertes Werbematerial zur Verfügung zu stellen. Sollten dieses Ersatz-Werbematerial für die Einhaltung des vereinbarten Distributionszeitpunktes verspätet zur Verfügung gestellt werden, bleibt der volle Vergütungsanspruch von Goldbach Media so bestehen, als ob die Distribution zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt wäre. Der Werbeauftraggeber bleibt in jedem Fall zur Bezahlung der vollen Vergütung verpflichtet und haftet für allfälligen weiteren Schaden.

4.6. Aufbewahrung

Die Pflicht zur Aufbewahrung des Werbematerials endet ein Jahr nach der letzten Distribution.

5. DISTRIBUTION

5.1. Grundsatz

Die Verbreitung des Werbematerials erfolgt vereinbarungsgemäss, d.h. zum vereinbarten Distributionszeitpunkt und -ort (Platzierung auf Replay Ads Werbeform und Datum), letzteres vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen dieser Werbebedingungen.

5.2. Platzierung

Die Werbeformen werden von Goldbach Media gemäss der im Einzelnen vereinbarten Kriterien (hinsichtlich Tarifgruppe und/oder Leistungsgruppe und/oder Zeit und/oder Ort) platziert. Ein Anspruch auf eine bestimmte Position des Werbematerials innerhalb eines Fast Forward-Werbeblocks besteht nicht.

5.3. Umbuchung, Ausfall der Werbeform

Der Werbeauftraggeber ist berechtigt, verbindlich angenommene Werbeaufträge innerhalb des Werbeträgers umzubuchen, wenn der Umbuchungswunsch Goldbach Media spätestens zehn Kalendertage vor dem vereinbarten Distributionstermin schriftlich oder elektronisch mitgeteilt wird, das vereinbarte monetäre Buchungsvolumen aufrecht erhalten bleibt, sich die Distribution des umgebuchten Volumens nicht wesentlich verzögert und Goldbach Media hinsichtlich der gewünschten neuen Distributionstermine und -orte über hinreichend freie Kapazitäten verfügt.

Kann die Werbeform aus Gründen, die durch den Werbeauftraggeber zu verantworten sind, nicht zu den vereinbarten Zeiten verbreitet werden oder wird eine Umbuchung vorgenommen, ohne die Mindestfrist von zehn Kalendertagen einzuhalten oder in Abänderung des vereinbarten monetären Buchungsvolumens, bleibt der Werbeauftraggeber in jedem Fall zur vollen Bezahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Ein Schadenersatzanspruch oder andere Ansprüche des Werbeauftraggebers sind von vorneherein wegbedungen.

5.4. Mehrfachbelegungen, Konkurrenzausschluss und Angebotserweiterung

Ein Konkurrenzausschluss ist weder für einen bestimmten Werbeträger noch für einzelne Distributionen vereinbart oder von Goldbach Media zugesichert.

Goldbach Media schliesst nicht aus und sichert auch nicht zu, dass neben den jeweils von Goldbach Media publizierten Angeboten und Angebotsstrukturen keine weiteren Werbezeiten und/oder -plätze angeboten und belegt werden.

5.5. Distributionszeitpunkt, -ort / Mängel

Kann die termingerechte Distribution des Werbematerials wegen von Goldbach Media nicht zu vertretenden Umständen nicht eingehalten werden, wird die Distribution des Werbematerials von Goldbach Media auf einen anderen, nach Möglichkeit gleichwertigen Sendeplatz verlegt. Bei einer unerheblichen Verlagerung der Distribution bleibt der vereinbarte Tarif/Preis bestehen. Eine Gewähr für die Distribution der Werbeform in bestimmter Reihenfolge wird nicht übernommen.

Bei erheblichen Verschiebungen wird der Werbeauftraggeber schnellstmöglich hierüber von Goldbach Media in Kenntnis gesetzt. Unter erheblichen Verschiebungen sind dabei sowohl die Distribution ausserhalb des vereinbarten Tages bzw. Zeitraums zu verstehen wie auch die Distribution in einer anderen Preisgruppe. Sofern der Werbeauftraggeber der Verschiebung der Werbeform bzw. der Einbettung der Werbeform in ein anderes programmliches Umfeld nicht unverzüglich und schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis des Auftraggebers. Im Fall, dass die Werbeform weder vorverlegt noch nachgeholt werden kann, oder im Fall, dass der Werbeauftraggeber der vorgeschlagenen Vorverlegung, Nachholung oder Einbettung in ein anderes programmliches Umfeld widerspricht, hat der Werbeauftraggeber Anspruch auf die Rückzahlung des Grundpreises gemäss Ziff. 3.1 AGB.

6. WEITERE BESTIMMUNGEN

6.1. Rabatte

In Abweichung zu Ziff. 4.1 AGB gewähren die Werbeträger ausschliesslich nicht rückwirkende Rabatte.

6.2. Beraterkommission / Werbeagenturvergütung

Agenturen erhalten gem. Ziff. 4.3 AGB eine Beraterkommission/Werbeagenturvergütung in Höhe von 15% jeweils gemessen am Auftragswert (nach Abzügen und zzgl. MwSt.).

6.3. Berechnungsgrundlage für die Abrechnung

Als relevante Berechnungsgrundlage für die korrekte Durchführung von Kampagnen sowie die Erstellung der Abrechnung derselben gilt die Auswertung des "RTVA RAP".

6.4. Verrechnung

Der effektive Rechnungsbetrag basiert auf den vom "RTVA RAP" gezahlten Distributionsvolumina gemäss vorgehender Ziff. 6.3, die auf Verlangen des Auftraggebers offengelegt werden.

6.5. Zahlung

Sämtliche Rechnungen sind ohne anderweitige Vereinbarung jeweils ohne Abzüge spätestens 20 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

6.6. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, die von der jeweilig anderen Partei erhaltenen Informationen wie auch sonstige geheimhaltungsbedürftige Informationen, worunter auch dem Werbeauftraggeber gewährte Rabatte und vergleichbare Preisnachlässe sowie sonstige Konditionen und Mediavolumina («vertrauliche Informationen») zählen, gegenüber Dritten geheim zu halten. Die vertraulichen Informationen sowie sonstige aus der Zusammenarbeit bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von beiden Parteien auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich zu behandeln. Die Parteien werden vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei ausschliesslich für die Zwecke der Durchführung der Werbeaufträge verwenden.

Die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Werbetreibenden ist zulässig, sofern sich die Werbetreibenden vorgängig schriftlich gegenüber der Goldbach Media verpflichten, (i) die vertraulichen Informationen (insbesondere Konditionen und Mediavolumina) an Dritte (insbesondere Berater und Media Auditoren) nur mit der Massgabe weiterzugeben, dass die vertraulichen Informationen nicht in Datenbanken eingespeist und von den Dritten nicht für eigene, weitere oder fremde Zwecke gespeichert und/oder in sonstiger Weise verwendet werden dürfen und (ii) die vertraulichen Informationen ansonsten gar nicht an Dritte weiterzuleiten.

Das Offenlegen vertraulicher Informationen gegenüber Dritten (insbesondere Berater und Media Auditoren) ist gleichfalls nur zulässig, wenn diese sich ihrerseits vorher schriftlich verpflichten, die vertraulichen Informationen (insbesondere Konditionen und Mediavolumina) nicht weiterzugeben und diese vertraulichen Informationen nicht in Datenbanken einzuspeisen und nicht für eigene, weitere oder fremde Zwecke zu speichern und/oder zu verwenden.

Ausnahmsweise ist eine Weitergabe vertraulicher Informationen an einen Media Auditor oder andere Dritte zur Erstellung sog. Konditionen-Benchmarks zulässig, wenn der Media Auditor oder andere Dritte (i) die unter <https://swa-asa.ch/> bzw. <https://goldbach.com/ch/de/agb-werbebedingungen/goldbach-media> abrufbare freiwillige Selbstverpflichtungserklärung zur Erstellung methodisch korrekter und transparenter datenpoolbasierter Konditionenbenchmarks eingegangen ist und (ii) sich unmittelbar gegenüber Goldbach Media oder dem Schweizerischen Werbe-Auftraggeber-Verband verpflichtet hat, diese Selbstverpflichtung einzuhalten.

Auf Verlangen von Goldbach Media hat der Werbeauftraggeber die unterzeichnete(n) Verpflichtungserklärung(en) vorzuweisen. Sofern der Werbeauftraggeber keine Verpflichtungserklärung vorweisen kann oder offensichtlich die Selbstverpflichtungserklärung vom Dritten nicht eingehalten wird, ist Goldbach Media berechtigt, neben eigenem Schaden auch solchen Schaden geltend zu machen, der bei von Goldbach Media vermarkteten Werbeträgern entsteht.

6.7. Änderung der Werbebedingungen

Goldbach Media behält sich vor, diese Werbebedingungen jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Auftraggeber schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Während einer laufenden Vertragsbeziehung oder Kampagne kann der Auftraggeber die betroffene Vertragsbeziehung innerhalb von zwei Wochen seit der Mitteilung der Anpassung schriftlich vorzeitig kündigen. Sämtliche in diesem Zusammenhang bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages bezogenen Dienstleistungen sind vollumfänglich zu bezahlen. Laufende Kampagnen werden auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung gestoppt. Unterlässt der Werbeauftraggeber eine schriftliche Kündigung oder nimmt er die Vertragsleistungen weiter in Anspruch, akzeptiert er die Änderungen der Werbebedingungen vollumfänglich.

Küsnacht, gültig ab 1. Februar 2024